SPORT-KOOPERATION-HüBeGe
TV Hülsenbusch
VfL Berghausen-Gimborn
TV Gelpetal

TV Hülsenbusch, Dorothea Holzschneider, Schwarzenberger Str. 16, 51647 GM
02261-913758, dorothea-holzschneider@gmx.net; www.tv-huelsenbusch.de

VfL Berghausen-Gimborn, Jörg Jansen, Gartenstr. 12, 51647 Gummersbach
02266-3850, jansen@gdp-koeln.de, www.vflberghausen.de

TV Gelpetal, Bernd Vorländer, Gelpestr. 33, 51647 Gummersbach
02261-546617, askan2000@4dsl.de, www.tv-gelpetal.de

Hülsenbusch, Berghausen, Gelpetal, im August 2014

K O O P E R A T I O N S - V E R E I N B A R U N G

der Sportvereine TV Hülsenbusch, VfL Berghausen-Gimborn und TV Gelpetal

---

Präambel

Die benachbarten Sportvereine TV **Hü**lsenbusch, VfL **Be**rghausen-Gimborn und TV **Ge**lpetal treffen - basierend auf ihrer Vereinssatzung, im Einklang mit den Zielen und dem Vereinszweck sowie den Beschlüssen der VereinsVorstände -, im Interesse ihrer Mitglieder, des Gemeinwohls und des Sports in ihren örtlichen Einzugsbereichen die folgende partnerschaftliche Kooperationsvereinbarung.

Sie schließen grundsätzlich nicht aus, dass sich weitere Vereine oder Organisationen hieran beteiligen. Mögliche - bereits bestehende - Kooperationen der Vereine bleiben grundsätzlich von dieser Vereinbarung unberührt, es sei denn die dazu bereits bestehende Vereinbarung regelt etwas anderes.

Alle Vertragspartner sind überzeugt davon, dass (insbesondere mit Blick auf die demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen) Konkurrenz- und „Kirchturmdenken" für eine verantwortliche, engagierte, moderne und zukunftsorientierte Vereins- und Vorstandsarbeit nicht mehr zeitgemäß sind.

Eine vertrauensvolle, offene, freundschaftliche, transparente und ehrliche Zusammenarbeit der Kooperationsvereine unter Wahrung der jeweiligen Vereinsinteressen und Ausblendung möglicher Konflikte in der Vergangenheit wird hiermit festgeschrieben und miteinander vereinbart.

Ziel ist der gemeinsame Blick nach vorne!

Dabei soll jedoch kein beteiligter Verein seine Identität, seine Heimat, seine Geschichte und seine gleichsam vorhandenen (sportlichen) Alleinstellungsmerkmale verlieren.

Die Sport-Kooperation trägt den Namen „Sport-Kooperation-**Hü**lsenbusch-**Be**rghausen-**Ge**lpetal" und wird mit „Sport-Koop-HüBeGe" abgekürzt.

- § 1 Ziele -

Die Sport-Kooperation hat die folgenden <u>übergeordneten Ziele:</u>

- Vertragliche Festlegung der zukünftigen strukturierten Zusammenarbeit
- Vertiefung und Optimierung der bisherigen vertrauensvollen Zusammenarbeit
- Festlegung einer gemeinsamen Aufbau-, Ablauforganisation, sowie von Entscheidungs-, Verantwortungs- und Kommunikationsstrukturen
- Stärkung der eigenen und der gemeinsamen Vereinsstrukturen
- Gewinnung und Bindung von Mitgliedern
- Erweiterung der Vereins-, Veranstaltungs- und Sport-Angebote und Aktionen
- Erzielen von Synergie- und Einspareffekten in allen Vereinsbereichen
- Optimale Nutzung und Stärkung vorhandener Ressourcen (wie z. B. Personal, Liegenschaften, Strukturen, Finanzen, Technik, Gerätschaften)

- ► Gegenseitige Information und Wissenstransfer („best practice")
- ► Interessenvertretung und Stärkung des Einflusses gegenüber (übergeordneten) Dritten
- ► Gewinnung von Spendern, Sponsoren und Unterstützern
- ► Abgestimmte gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- ► Stärkung durch weitere Vernetzung mit anderen Vereinen, Trägern, Einrichtungen etc.

- § 2 Laufzeit / Evaluation / Kündigung -

2.1 Laufzeit

► Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt grundsätzlich ein Jahr und beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung durch die Verantwortlichen der Kooperationsvereine.
Diese werden grundsätzlich durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n (oder deren Vertreter/-in) repräsentiert. Die Unterzeichnung muss vorab durch die jeweiligen VereinsVorstände beschlossen werden.

► Sie kann durch einen einstimmigen Beschluss der Lenkungsgruppe (s. § 3) nach vorheriger Entscheidung der VereinsVorstände verändert werden.

2.2 Evaluation

► Die Partner vereinbaren eine Evaluation der Kooperation nach max. jeweils 3 Jahren.

2.3 Kündigung

► Die Vereinbarung kann jederzeit (ohne Kündigungsfrist) durch einen der Partner schriftlich gekündigt werden. Ohne eine schriftliche Kündigung läuft die Vereinbarung - auch nach Ablauf der Laufzeit (§2.1) - stillschweigend weiter.
Die Kündigung eines Partners führt nicht zum Ende der Kooperation der verbleibenden Partner.

- § 3 Organisation / Lenkungsgruppe / Vorstände -

3.1 Lenkungsgruppe

► Die Kooperation wird durch eine Lenkungsgruppe geführt und organisiert. In diese entsenden alle beteiligten Vereine Verantwortliche, die durch den VereinsVorstand benannt werden.
Sie kann bei Bedarf jederzeit weitere Personen beratend hinzuziehen.
Sie trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich.

► Die Verantwortlichkeit zur Organisation dieser Treffen wird einvernehmlich festgelegt.
Die Gruppe kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die mit den Vereinssatzungen im Einklang stehen muss.

► Alle Entscheidungen werden im Konsens, d. h. einstimmig getroffen.
Das schließt die Möglichkeit nicht aus, dass sich nur einzelne Kooperationspartner in einem Einzelfall auf eine Zusammenarbeit einigen.

► Die eigentliche Lenkungsgruppe kann beschließen (in Abstimmung mit den VereinsVorständen), dass weitere Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden.

► Weitere Partner werden nur dann in die Kooperation aufgenommen, wenn ein einstimmiger Beschluss der vorhandenen Partner vorliegt.

3.2 Souveränität der VereinsVorstände / Mitgliederversammlungen

► Die Souveränität der beteiligten VereinsVorstände bleibt von der Kooperation unberührt.
Die Beschlüsse der Lenkungsgruppe dürfen nicht vom jeweiligen Satzungsrecht abweichen.
Entscheidungen oder Vorschläge der Lenkungsgruppe werden grundsätzlich erst dann wirksam, wenn sie in den VereinsVorständen beschlossen wurden. Dies bedarf der genauen Absprache untereinander.

► Als juristische Personen können die beteiligten Kooperationsvereine jeweils Mitglied in den anderen Vereinen der Kooperation werden, wenn das die jeweilige Vereinssatzung zulässt.

Für diesen Fall wird vereinbart, dass der Verein mit nur einer Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des jeweiligen Kooperationsvereins erhält. Das Stimmrecht wird (gemäß dieser Vereinbarung) ausschließlich über ein Mitglied des Geschäftsführenden VereinsVorstandes ausgeübt, i. d. R. durch die/den Vorsitzende/n.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die juristische Person (Kooperationsverein) regeln die Satzungen oder Beitrags- und Leistungsordnungen bzw. legt der VereinsVorstand im Einzelfall fest.

► Zumindest die Verantwortlichen der Lenkungsgruppe, Mitglieder des Geschäftsführenden VereinsVorstandes und/oder die Vereinsvorsitzende/n sollten von den anderen Vereinen als beratende Mitglieder zu den jeweiligen Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

► Auch Beisitzerfunktionen in den beteiligten VereinsVorständen sind für Verantwortliche der anderen Partner denkbar. Hierüber entscheiden die beteiligten Vereine in eigener Verantwortung.

- § 4 Mögliche Handlungsfelder -

4.1 Angebote der Vereine

► Ziel der Vertragspartner ist es, möglichst viele (gemeinsame) und vielfältige Aktionen, Angebote, Sportgruppen, -arten, Wettkämpfe und/oder Veranstaltungen anzubieten.

► Grundsätzlich stehen sämtliche (Sport-, Veranstaltungs-, Kurs-etc.) Angebote der beteiligten Vereine allen Mitgliedern zur Verfügung.

► Die Lenkungsgruppe der Vereinskooperation erstellt für die regelmäßig stattfindenden Angebote und Veranstaltungen der einzelnen Vereine eine gemeinsame (möglichst) aktuelle Übersicht und macht diese durch Veröffentlichung allen Mitgliedern und weiteren Interessierten zugänglich.

► Die Vereine informieren sich regelmäßig gegenseitig über vorhandene oder geplante Angebote. Angebote der Partner werden grundsätzlich in allen vereinseigenen Foren, Medien, Internetauftritten, Mailverteilern usw. veröffentlicht und den Mitgliedern bekannt gemacht.
Das gilt auch für ggf. vorhandene Informationswege zu Nichtmitgliedern.

► Das jeweilige Vereins-/Veranstaltungsangebot wird mindestens einmal jährlich in der Kooperation und mit weiteren Vereinen aus dem Einzugsbereich abgestimmt und terminlich bzw. inhaltlich aneinander angepasst.

► Die Kooperationspartner versuchen, „Mehrfachangebote" zu vermeiden, diese ggf. zusammen zu führen, gemeinsam anzubieten bzw. alle erforderlichen Abstimmungen zu treffen, um direkte Konkurrenzen zu verhindern.
Im Falle solcher „Mehrfachangebote" sollten die Gebühren aneinander angepasst und Inhalte miteinander abgestimmt werden (ggf. Möglichkeiten von „Aufbausystemen" ausloten).

► Bei Überbelegung eines Angebots, das in der Kooperation mehrfach vorhanden ist, erfolgt ein Ausgleich unbedingt über den weiteren Kooperationsverein.

► Grundsätzlich sollten die Mitglieder sich überschneidende oder gleiche Kursangebote möglichst nur in ihrem jeweiligen Stammverein besuchen. Darauf nehmen die Verantwortlichen Einfluss.

4.2 Mitgliedschaften

► Die Mitglieder der einzelnen Vereine werden von den Verantwortlichen grundsätzlich als gesamte Mitgliedschaft der Kooperation betrachtet und entsprechend behandelt.
Möglichst alle Planungen der Vereine sollen diese Betrachtung grundsätzlich berücksichtigen.
Die tatsächliche Mitgliedschaft in den einzelnen Vereinen bleibt davon unberührt.

► Eine offizielle Bestätigung der tatsächlichen Mitgliedschaft im jeweiligen Verein gegenüber dem Kooperationsverein erfolgt in gegenseitiger Abstimmung (auf Anfrage).
Es wird keine „Abwerbung" von Mitgliedern in den jeweils anderen Verein betrieben.

► Mögliche Mitgliedervorteile bei Nutzung eines Vereinsangebots werden auf alle Mitglieder der Kooperation übertragen.

4.3 Gebühren, Kurse und Veranstaltungen

► Bei der Teilnahme an Kursen gelten für Mitglieder der Partnervereine grundsätzlich die gleichen Kursgebühren wie für eigene Vereinsmitglieder.

► Gleiches gilt auch für Veranstaltungen jeder Art, die Ermäßigungen oder andere Vorteile für Vereinsmitglieder vorsehen.

► Bei Kapazitätsproblemen in der Kurs- oder Veranstaltungsbelegung werden Mitglieder der Kooperationspartner wie eigene Mitglieder behandelt und damit z. B. Nichtmitgliedern vorgezogen.

4.4 Mitgliedsbeiträge / Abteilungsspezifische Beiträge / Sonstige Gebühren

► Die Vereine versuchen mittel- und langfristig ihre Beitrags- und Leistungsstrukturen aneinander anzupassen.

► Sind die Beitragsstrukturen (noch) nicht aneinander angepasst, gilt für Doppel- und/oder Mehrfach-Mitgliedschaften in den Kooperationsvereinen folgende Regelung:

1. Zunächst ist immer der individuell zu zahlende höchste gültige Beitrag für die betroffene Person oder Personengruppe in den von einer Mehrfach-Mitgliedschaft betroffenen Vereinen zu berechnen.
2. Zusätzlich wird dann die Hälfte des/der weiteren Mitgliedsbeitrages/-beiträge des / der weiteren beteiligten Vereins/Vereine vom Mitglied erhoben.
3. Die Vereine verrechnen dies (im Hintergrund) untereinander (teilen 50%:50%).

► Es erhebt immer der Verein den Beitrag, für den das Mitglied sich als erstes entscheidet.

► Die vorgenannte Regelung gilt nicht für abteilungsspezifische Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen oder sonstige Leistungen.
Diese sind in Abstimmung mit dem anderen Verein in voller Höhe zu zahlen oder es wird eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt.

► Kann/soll ein bestimmtes Sportangebot nur in einem Verein der Kooperation betrieben werden, steht es den Mitgliedern aller Vereine der Kooperation zur Nutzung offen, ohne in dem anbietenden Verein Mitglied zu werden. Ein Vereinswechsel ist somit grundsätzlich nicht erforderlich bzw. hängt vom Willen des Mitglieds ab.
In diesem Fall teilen die Vereine den Mitgliedsbeitrag ebenfalls im Hintergrund auf. Der anbietende Verein erhält 2/3 des im jeweiligen Fall im Heimatverein zu zahlenden Beitrages.
Der Rest bleibt beim Heimatverein des Mitglieds.

► Im Fall von Doppel- und/oder Mehrfachmitgliedschaften oder der Aufteilung von Mitgliedsbeiträgen im Hintergrund besteht in allen Vereinen eine tatsächliche Mitgliedschaft, nur unter veränderten Beitragsbedingungen.
Daraus erwachsen die entsprechenden Rechte und Pflichten für Mitglied und Verein, insbesondere bei Mitgliederversammlungen, beim Stimmrecht oder gegenüber den Dachverbänden.

► Meldungen der Mitglieder an Dach- oder Fachverbände o. ä. erfolgen immer durch den Verein der Kooperation, der den Beitrag einzieht. Hierzu erfolgt eine Absprache der Vereine - insbesondere vor den jeweiligen Meldestichtagen - untereinander.

► Die Mitglieder sind aufgerufen, eigenverantwortlich die o. g. Vorteile einzufordern.
Ein Automatismus oder eine Pflicht (Bringschuld) des Vereins besteht grundsätzlich nicht.

4.5 Liegenschaften

► Die gemeinsame Nutzung der jeweiligen benannten Vereinsliegenschaften, Sportanlagen, Räume etc. wird grundsätzlich dann kostenfrei angeboten, wenn nichts anderes geregelt ist:

Bei diesen Liegenschaften handelt es sich um die folgenden Objekte:
VfL Berghausen-Gimborn in Berghausen
Mehrzweckhalle, Bühnenraum, Arno Parussel-Sportanlage, Vereinsheim

TV Gelpetal in Peisel
Mehrzweckhalle, Gruppenraum, Beach-Handballplatz, Unterstand, Bolzplatz, Tennisplätze, -haus

TV Hülsenbusch in Wegescheid
Sporthalle, Gemeinschaftsraum und Leichtathletikanlage unterhalb der Halle

► Bei Bedarf werden Nutzungs-/Mietkosten für mögliche laufende Kosten (z. B. Energiekosten, Schäden, Mietzahlungen, Zuschüsse; Gebühren etc.). im Einzelfall miteinander abgestimmt.
Das gilt insbesondere dann, wenn durch die Nutzung der Liegenschaften zusätzliche Einnahmen (neben den Mitgliedsbeiträgen) erzielt werden (z. B. durch Kursgebühren).

► Die Lenkungsgruppe wird im Rahmen dieser Vereinbarung eine Übersicht über die Liegenschaften (u. a. mit möglichen Mietkosten und Ansprechpartnern) erstellen.

► Abstimmungen zur Nutzung sind im Einzelfall erforderlich, um insbesondere Doppelbelegungen zu vermeiden. Im „Konfliktfall" hat immer der Heimverein das Erstnutzungsrecht.

4.6 Geräte, Anschaffungen

► Vorhandene Gerätschaften, Sportgeräte oder Material werden grundsätzlich kostenfrei zur gemeinsamen Nutzung angeboten.
Mögliche laufende oder entstehende Kosten werden im Einzelfall abgestimmt/verhandelt.

► Anschaffungen „größerer Art" können auch gemeinsam getätigt werden, um u. U. Einsparungen zu erzielen. Das gilt auch für Sammelbestellungen oder größere benötigte Materialmengen.

4.7 Verwaltung, Bürokratie, Projekte, Wettbewerbe etc.

► Es erfolgt ein ständiger Austausch der Fachverantwortlichen aus den jeweiligen Vorstandsbereichen, um gerade in der Vereins-Verwaltung und -Bürokratie möglichst große Synergien zu erzielen. Auch hier sind gemeinsame Anschaffungen, Absprachen etc. anzustreben, um Synergien zu erzielen.

► Im Sinne der Kooperation ist auch die gemeinsame Teilnahme an Projekten, Preisausschreiben, Wettbewerben o. ä. möglich. Abstimmungen hierzu erfolgen im jeweiligen Einzelfall detailliert

4.8 Personaleinsatz

► Der Personaleinsatz (z. B. Ehrenamtler, Mitarbeitern/innen, Trainer/innen oder Übungsleiter/innen) soll im Kooperationsbereich möglichst koordiniert erfolgen.
Austausch und Zusammenarbeit - gerade im Personaleinsatz - sind ein wichtiges Ziel der Kooperation. Hierzu werden die erforderlichen Absprachen getroffen.

► Die Kooperationspartner informieren sich bei Bedarf gegenseitig über die Höhe möglicher finanzieller Entschädigungen für das jeweilige Personal und stimmen die Zahlungen miteinander ab.
Eine Anpassung dieser Entschädigungen für Übungsleiter/innen, Trainer/innen und/oder weiteres Vereinspersonal wird langfristig angestrebt, um Konkurrenzen zu vermeiden. Die erforderlichenfalls ausgetauschten Daten werden vertraulich behandelt.

► Übungsleiter/innen, die in den Kooperationsvereinen mehrfach beschäftigt sind, werden nur durch einen Verein an die Dach- und Fachverbände gemeldet (z. B. zur Erzielung von Zuschüssen). Dies ist grundsätzlich der Verein, der für die betroffenen ÜL/innen die höchsten Ausgaben/Kosten trägt. Eine Absprache der Kooperationspartner vor den Meldestichtagen ist hierzu erforderlich.

4.9 Öffentlichkeitsarbeit

► Durch gemeinsame interne und externe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden die Ziele und Vorteile der Kooperation nach innen und außen dargestellt und verdeutlicht.

Das gilt auch für gemeinsame Werbung, Schriftstücke, Broschüren, Auftritte, Veranstaltungen etc.

▶ Die Kooperation kann sich ein Logo und/oder einen Slogan geben.

▶ Die vorhandenen Internetseiten werden gegenseitig verlinkt.
Plakate, Flyer und sonstige Veröffentlichungen der Kooperationspartner werden auf Wunsch auf den jeweils anderen Homepages eingestellt und veröffentlicht.
Mögliche entstehende Kosten trägt jeweils der Betreiberverein der Homepage.

▶ Vorhandene Informationswege bzw. -möglichkeiten (auch in elektronischer Form) werden gemeinsam genutzt bzw. neue Möglichkeiten werden in Abstimmung miteinander geschaffen.

4.10 Vertretung gegenüber Dritten

In wesentlichen (richtungsweisenden) Fragen, Problemen, Entscheidungen etc., die die einzelnen Kooperationspartner gemeinsam oder im Besonderen betreffen, versuchen diese möglichst abgestimmt und einheitlich, insbesondere gegenüber Dritten, Trägern, Kommunen, Einrichtungen, Behörden, Vereinen etc. aufzutreten. Entsprechende Meinungsbildungsprozesse werden vorab eingeleitet.

4.11 Sonstige Handlungsfelder

Die Kooperation kann sich weitere Handlungsfelder eröffnen, die derzeit von dieser Vereinbarung noch nicht erfasst sind.
Die Abstimmung hierüber erfolgt in der Lenkungsgruppe und wird den VereinsVorständen zur Entscheidung vorgelegt.

- § 5 Allgemeine Bestimmungen -

▶ Mögliche Kosten der Kooperation werden grundsätzlich gemeinsam anteilig getragen.

▶ Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine interne Regelung der beteiligten Koop-Vereine untereinander, die durch die jeweilige Unterschrift der Verantwortlichen eine interne Bindungswirkung für die VereinsVorstände entfaltet.
Vereinsmitglieder haben aber grundsätzlich keinen Anspruch auf Umsetzung dieser Vereinbarung.

▶ Jeder der Vereine stellt den Partnervereinen grundsätzlich alle erforderlichen Rechtsgrundlagen (z. B. Satzung, Beitrags- / Leistungs-, Ehrenordnung) aus dem eigenen Bereich zur Verfügung.

▶ Nebenabsprachen oder Veränderungen zu dieser Vereinbarung müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen, von den Vertragspartnern unterzeichnet, von den VereinsVorständen beschlossen und über die Lenkungsgruppe in die Kooperation eingebracht worden sein.
Sonstige Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.

▶ Ansonsten gilt für Änderungen der in § 1 abgestimmte Evaluationszeitraum.

Gummersbach, den

Dorothea Holzschneider TV Hülsenbusch	Jörg Jansen VfL Berghausen-Gimborn	Bernd Vorländer TV Gelpetal

„HüBeGe - Gemeinsam stark im Sport!"